

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3346 –**

Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken – Fragen zur Bund/Länder-Nachrüstliste

Aktuell besitzen noch 17 Atomkraftwerke (AKW) in Deutschland eine Betriebsgenehmigung. Das älteste von ihnen, Biblis A, ging bereits vor über 36 Jahren ans Netz. Die Bundesregierung plant, die Laufzeiten der deutschen Atomkraftwerke drastisch zu verlängern. Hierbei spielen aktuelle Sicherheitsaspekte eine besondere Rolle. Insbesondere die unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erstellte Bund/Länder-Nachrüstliste für Atomkraftwerke und die fehlende Kenntnis des BMU über den Zustand der Atomkraftwerke (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1887 und Bundestagsdrucksache 17/2963, Schriftliche Frage 62 und in der Präambel der Bund/Länder-Nachrüstliste* für Atomkraftwerke: „Es ist anlagenspezifisch zu prüfen, inwieweit die benannten Anforderungen/ Maßnahmen schon erfüllt werden“) werfen erhebliche Fragen auf.

1. Welche konkrete Rechtsqualität hat die sogenannte Bund/Länder-Nachrüstliste?
2. Hat sie insbesondere die Rechtsqualität einer
 - a) Verwaltungsvorschrift oder
 - b) Bund-Länder-Selbstbindung?Falls nein, strebt die Bundesregierung an, ihr eine der beiden Rechtsqualitäten noch zu verleihen?
3. Soll die Liste im Länderhauptausschuss Atomkernenergie abgestimmt werden?
Falls nein, wieso nicht?

* www.bmu.de

Die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) auf seiner Homepage veröffentlichte Liste ist ein Zwischenergebnis der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem BMU und den zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden der Länder. Die Liste ist nicht abschließend. Sie wird im Lichte der jetzt getroffenen Laufzeitentscheidung aktualisiert und laufend fortgeschrieben. Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert nunmehr konkrete anlagenspezifische Umsetzungsvorschläge der Genehmigungsinhaber und deren Prüfung durch die zuständigen Behörden. Das zuständige Bundesministerium wird diesen Prozess bundesaufsichtlich begleiten.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Schleswig-Holstein der Liste die Zustimmung verweigert?

Was sind die Gründe?

Die Einzelpunkte der Liste wurden zwischen den Experten von Bund und Ländern, einschließlich Schleswig-Holstein, abgestimmt. Es handelt sich um eine Expertenmeinung zu einem Zeitpunkt, der vor der Entscheidung der Bundesregierung über die Laufzeitverlängerung liegt. Der zuständige Abteilungsleiter des Landes Schleswig-Holstein hat im Hinblick auf den Umfang der Maßnahmen und auf die vorgesehenen Fristen Vorbehalte geäußert.

5. Hält die Bundesregierung es für unproblematisch, die Laufzeiten der Atomkraftwerke bereits zu verlängern, noch ohne den genauen Anlagenzustand zu kennen (vgl. oben stehende Präambel)?
6. Wieso werden vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Bundesregierung den Anlagenzustand der Atomkraftwerke nicht kennt (vgl. oben stehende Präambel), vor einer Laufzeitverlängerung nicht alle Atomkraftwerke einer behördlichen Prüfung unterzogen, ob ihr Zustand eine Laufzeitverlängerung überhaupt zulässt?

Zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und von Sachgütern vor den Risiken der Kernenergie fordert das Atomgesetz (AtG) im Genehmigungsverfahren nach § 7 nachzuweisen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden erfüllt ist. Zudem besitzen die deutschen Anlagen ein – im internationalen Vergleich gesehen – hohes Schutzniveau. Dieses hohe Schutzniveau wurde schon bisher und wird auch zukünftig im Rahmen von Genehmigungen, periodischen Sicherheitsüberprüfungen und der laufenden Überwachung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden aufrechterhalten und weiter ausgebaut.

7. Kann das BMU bestätigen, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe für die Erstellung der Nachrüstliste bis vor wenigen Wochen noch verbindliche Nachrüstfristen wie beispielsweise 5 und 10 Jahre diskutierte und vorsehen wollte?

Welche Jahreszahlen wurden konkret diskutiert?

8. Wann genau wurde auf das Ziel konkreter Nachrüstfristen wie 5 bzw. 10 Jahre zugunsten der vagen Angaben „kurz-/mittel-/langfristig“ verzichtet?

Was waren die Gründe?

9. Auf wessen Wunsch hin wurde auf das Ziel konkreter Nachrüstfristen wie 5 bzw. 10 Jahre zugunsten der vagen Angaben „kurz-/mittel-/langfristig“ verzichtet?

Wer in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wollte diese Änderung?

10. Jeweils welche Frist in Jahren entspricht nach Auffassung des BMU in diesem Zusammenhang den Begriffen
 - a) kurzfristig,
 - b) mittelfristig und
 - c) langfristig?Falls noch unklar, bis wann erfolgt hier Klärung?
11. Soll die Auslegung, welche Frist in Jahren den Begriffen „kurz-/mittel-/langfristig“ entspricht den jeweiligen Landesbehörden überlassen werden?

In der Begründung zu dem neuen § 7d in dem am 28. Oktober 2010 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Zwölften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wird zur zukünftigen Umsetzung der Verpflichtung unter anderem Folgendes dargelegt:

„Die Pflicht, für die Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in der jeweiligen Anlage zu sorgen, ist für den Genehmigungsinhaber verbindlich und unterliegt der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde. Auf Grund der geregelten Sorgspflicht muss der Genehmigungsinhaber erkennbar tätig werden, um die beschriebenen Anforderungen oder Maßnahmen umzusetzen. Zur Überwachung und Durchsetzung notwendiger Maßnahmen stehen der Behörde die bewährten Instrumente des Atomgesetzes zur Verfügung. Zur Umsetzung der Maßnahmen ist eine angemessene Frist zu gewähren. Eine etwaige zeitliche Abstufung erfolgt unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit und des sich faktisch ergebenden Zeitraums, um die umzusetzenden Maßnahmen zu realisieren.“

Da die Verpflichtung dynamischen Charakter hat und der spezifischen Umsetzung im Einzelfall bedarf, dient sowohl die zahlenmäßige als auch die verbalisierte Angabe von Zeiträumen lediglich der generalisierenden Abschätzung und Bezeichnung des sich faktisch ergebenden Zeitraums.

12. Welche der in Abschnitt I Deterministische Anforderungen der Nachrüstliste genannten Anforderungen/Maßnahmen dienen nach Ansicht der Bundesregierung einer Vorsorge, die über die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge hinausgeht (bitte differenzierte Antwort für jede der 28 Einzelanforderungen/-maßnahmen; es wird hier explizit nach der Auffassung der Bundesregierung gefragt und nicht danach, ob die Bund/Länder-Nachrüstliste-Arbeitsgruppe eine solche Einordnung vorgenommen hat)?

Mit der neuen Regelung des § 7d werden weitere Maßnahmen zur „weiteren Vorsorge gegen Risiken“ in Gestalt einer Sorgpflicht für den Genehmigungsinhaber verbindlich vorgesehen, die über die erforderliche Vorsorge gegen Schäden hinaus gehen und jeweils der Konkretisierung durch die zuständige Behörde unterliegen.

Die bereits nach geltendem Recht bestehenden atomrechtlichen Handlungsmöglichkeiten bleiben unberührt. Insbesondere wird durch die Einführung des neuen § 7d nicht entschieden, ob ein Risiko im Einzelfall der Schadensvorsorge unterfällt oder der „weiteren Vorsorge gegen Risiken“ oder dem hinzunehmenden Restrisiko. Nach dem neuen § 7d hat die Behörde im Einzelfall auch darüber zu entscheiden, ob zur weiteren Risikominimierung jenseits der erforderlichen Vorsorge gegen Schäden gegebenenfalls zusätzliche sicherheitsoptimierende Maßnahmen zu treffen sind.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass beispielsweise die Punkte I c, Nummer 1 und 4 der Liste keine neue Anforderung darstellen, sondern unter das schon lange geltende Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung fallen?

Maßnahmen zur Reduzierung der Kollektivdosis werden in der Praxis schon im Einzelfall angewendet. Eine systematische Auswertung der bisherigen Erfahrungen solcher Maßnahmen bietet weiteres Optimierungspotenzial, um die Dosis des Personals zu reduzieren.

14. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass beispielsweise die „Sicherstellung der Kernkompetenz beim Betreiber auf den Anlagen und in den Zentralen durch Eigenpersonal“ (Punkt I b, Nummer 3 der Liste) Bestandteil der Betreiberzuverlässigkeit ist?

Es ist Bestandteil der Verantwortung der Genehmigungsinhaber zu gewährleisten, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs des Kernkraftwerks verantwortlichen Personen die erforderliche Fachkunde und die sonstigen bei dem Betrieb der Anlage tätigen Personen die für den sicheren Betrieb notwendigen Kenntnisse besitzen (vergleiche § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 AtG). Punkt I b, 3 betrifft die Prüfung, inwieweit über die Genehmigungsvoraussetzung hinaus Maßnahmen zur weiteren Vorsorge gegen Risiken auch in diesem Bereich getroffen werden können.

15. Auf welche internationale Quelle welchen Datums bezieht sich die Nachrüstliste bei der Angabe der Kernschadenshäufigkeit von 10^{-5} /Jahr?

Soll dieser in der Nachrüstliste angestrebte Wert alle Anlagenzustände sowie interne und externe Einwirkungen mit berücksichtigen?

Falls nein, weshalb nicht?

Das Beratungsgremium „International Nuclear Safety Advisory Group (INSAG)“ der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO) nennt in seinem Bericht „Basic Safety Principles for Nuclear Power Plants, 75-INSAG-3 Rev. 1, INSAG-12“ vom Oktober 1999 Sicherheitsziele für neue Reaktoren. Es sollen Ereignisabläufe aufgrund von Mehrfachfehlern bei Sicherheitsfunktionen und schweren Unfällen schon bei der Anlagenauslegung berücksichtigt werden und große frühe radioaktive Freisetzungen außerhalb der Anlage ausgeschlossen werden. Wenn diese Ziele erreicht würden, könne der bislang für bestehende Anlagen angenommene Zielwert einer Kernschmelzhäufigkeit kleiner 10^{-4} pro Jahr um eine Größenordnung auf 10^{-5} pro Jahr für neue Anlagen reduziert werden.

Nach dem gültigen deutschen Leitfaden umfasst eine Probabilistische Sicherheitsanalyse der Stufe 1 den Leistungsbetrieb, den Nichtleistungsbetrieb und interne und externe Ereignisse im Leistungsbetrieb.

16. Welche der in Abschnitt III Deterministische Anforderungen der Nachrüstliste genannten Anforderungen/Maßnahmen dienen nach Ansicht der Bundesregierung einer Vorsorge, die über die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge hinausgeht (bitte differenzierte Antwort für jede der 10 Einzelanforderungen/-maßnahmen; es wird hier explizit nach der Auffassung der Bundesregierung gefragt und nicht danach, ob die Bund/Länder-Nachrüstliste-Arbeitsgruppe eine solche Einordnung vorgenommen hat)?
17. Welche der in Abschnitt IV Sicherungsmaßnahmen der Nachrüstliste genannten Anforderungen/Maßnahmen dienen nach Ansicht der Bundesregierung einer Vorsorge, die über die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge hinausgeht (bitte differenzierte Antwort für jede der vier Einzelanforderungen/-maßnahmen; es wird hier explizit nach der Auffassung der Bundesregierung gefragt und nicht danach, ob die Bund/Länder-Nachrüstliste-Arbeitsgruppe eine solche Einordnung vorgenommen hat)?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

18. Weshalb hat sich das BMU dafür entschieden, eine kurze, unsystematische und unvollständige (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3088) Liste mit Einzelanforderungen/-maßnahmen zu erstellen, anstatt die neuen Sicherheitskriterien für Atomkraftwerke (letzte veröffentlichte Version: Revision D) verbindlich zu machen, die auf einen jahrelangen Erarbeitungsprozess zurückgehen und deren einjährige Erprobungsphase auch schon zu Ende ist?

Wie bereits in der Antwort auf die zitierte Frage erläutert, wird das Ziel verfolgt, möglichst zeitnah und pragmatisch Vorschläge zu erfassen, die einen Beitrag zur weiteren Verminderung von Risiken leisten können. Daher wurde auf eine langwierige Erörterung abstrakter Anforderungen und eine daran anschließende langwierige Ableitung und Festlegung einzelner Maßnahmen für jede einzelne Anlage verzichtet. Das 2009 aufgrund einer vom damaligen Bundesumweltminister Sigmar Gabriel mit den zuständigen Landesministern getroffenen Vereinbarung begonnene Verfahren zur Erprobung der Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke wird fortgesetzt.

19. Wann genau (genaues Datum) wurde die Durchführung von Treffen für die Erarbeitung der Bund/Länder-Nachrüstliste von den zuständigen Abteilungsleitern des Bundes und der fünf Länder mit Atomkraftwerken vereinbart (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3088)?
20. Ging die Initiative dabei vom BMU aus oder von wem?
In welcher Form – also Telefonkonferenz, Schreiben o. Ä. – wurde die Durchführung von Treffen für die Erarbeitung der Bund/Länder-Nachrüstliste von den zuständigen Abteilungsleitern des Bundes und der fünf Länder mit Atomkraftwerken vereinbart?

Wie bereits in der Antwort auf die zitierte Frage dargelegt, wurde die Durchführung von Treffen durch die zuständigen Abteilungsleiter von Bund und Ländern mit Kernkraftwerken vereinbart. Die Vereinbarung wurde einige Zeit vor dem ersten Treffen getroffen.

21. Wurden von allen sieben Treffen der Gruppe die sich aus der Fachdiskussion ergebenden Vorschläge aufgelistet (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3088)?
22. Wurden insbesondere von allen sieben Treffen der Gruppe alle Vorschläge aufgelistet, oder nur solche, für die die Gruppe einen Konsens erzielte?
Falls letzteres, wo sind die Vorschläge dokumentiert, für die die Gruppe keinen Konsens erzielte?

Wie bereits in den Antworten zu den Fragen 5 bis 7 in der bezogenen Bundestagsdrucksache dargelegt, wurde eine Diskussion unter Fachbeamten durchgeführt und die sich daraus ergebenden Vorschläge aufgelistet.

23. Liegen dem BMU bereits jetzt schon erste Erkenntnisse dazu vor, welche der in der Bund/Länder-Nachrüstliste genannten Anforderungen/Maßnahmen in einzelnen Atomkraftwerken bereits umgesetzt sind, unabhängig von den Vereinbarungen, die in der Abteilungsleiter-Telefonkonferenz vom 8. September 2010 für die weitere diesbezügliche Eruiierung getroffen wurden (vergleiche Antwort im Plenarprotokoll 17/64, Anlage 53, auf die Mündliche Frage 83 der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl auf Bundestagsdrucksache 17/3113)?
24. Falls ja, aus welchen Bundesländern liegen bereits jetzt schon welche Erkenntnisse vor, seit wann, und zu welchen konkreten Anlagen?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/3394), Antwort zu Frage 1, wird verwiesen.

